



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0142788

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Mitteilung über die - Genehmigung



- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx  
- xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx  
xxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers  
gemäß der Regelung Nr. 6

Communication concerning: - approval

- xxxxxxxx xx xxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx  
- xxxxxxxx xxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxx

of a type of direction indicator pursuant  
to Regulation No. 6

Genehmigung Nr.  
Approval No.  
0142788

Erweiterung Nr.  
Extension No.  
-

1. Einrichtung der Kategorie 1 und 2a, die /nicht / in einer Baugruppe von 2 Leuchten verwendet werden kann.  
Device of category 1 and 2a, xxxxx xxx/may not be used in a combination of two lamps.




# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0142788

- 2 -

2. Kategorie und Anzahl der Glühlampen:  
Category and number of filament lamps:  
P21W 1 x
3. Bei Fahrtrichtungsanzeigern der Kategorie 2b, Angaben über die System zur Verringerung der Lichtstärke bei Nacht (Angabe der hauptsächlichlichen Merkmale):  
entfällt  
For category 2b indicators, indicate the system used to obtain the night-time intensity (give the main characteristics)  
not applicable
4. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:  

5. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable name and address of his representative:  
entfällt  
not applicable
7. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
18.04.1989
8. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of test report issued by that service:  
12.05.1989
10. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of test report issued by that service:  
6R 01 42788
11. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxxxxxxxxx / xxxxxxxx  
/ xxxxxxxx  
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxx / xxxxxxxx



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0142788

- 3 -

12. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen  
xx/nein  
For replacement on vehicles in use only xxx/no
13. Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeiger ist mit Leuchten  
der Kategorien/Typen zusammengebaut/ineinandergebaut  
entfällt  
This type of direction indicator is grouped/reciprocally  
incorporated with lamps of the categories/types  
not applicable
14. Gründe für die Erweiterung (sofern zutreffend):  
entfällt  
Reason(s) of extension (if applicable):  
not applicable
15. Ort: D-2390 Flensburg  
Place
16. Datum: 1. Juni 1989  
Date
17. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature Bundesesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsoberssekretär



18. Die Zeichnungen vom 11.04.1989\* zeigen die Merkmale und  
die geometrischen Bedingungen für den Anbau der Einrich-  
tung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt  
der Einrichtung.  
Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichti-  
gung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbe-  
hörde angefordert werden.  
The drawings from 11.04.1989\* show the characteristics; in  
what position geometrically, the device is to be mounted  
on the vehicle; and the axis of reference and centre of  
reference of the device.  
Enclosures marked by \* are not annexed to this communica-  
tion. The enclosures can be claimed at the administration  
service.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0142788

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigelegten Meßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BA 002 939-AB, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

1 2a



6R 0142788

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,  
dem Genehmigungszeichen,  
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0142788

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte für links- und rechtsseitigen Einbau, dürfen nur zur Verwendung als vordere und hintere Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,



- 6 -

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0142788

- 7 -

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichen An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 12.05.1989
- 1 Skizze vom 11.04.1989
- 1 Anlage A vom 11.04.1989

Lichttechnisches Institut  
 der Universität Karlsruhe  
 Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
 vom 12. Mai 1989  
 M e ß p r o t o k o l l  
 Prüfnummer 6R 01 4 2788

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 002 939-AB

der Gruppe 1

1 Lichtstärkepegel

~~Aktbestandteil~~

der Firma

Hella KG, Hueck+Co.,

4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: g e l b in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: Kategorie P 21 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967  
 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse  
 für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 175 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	v \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			R 49		R 99			
	5°	≅ 28	R 55		R 91		R 59	≅ 31	
	0°		R 63	R 81	R 104	R 96	R 67		
	-5°	≅ 31	R 57		R 93		R 60	≅ 30	
	-10°			R 55		R 63			
II	10°			R 55		R 63			
	5°	≅ 30	R 57		R 90		R 62	≅ 34	
	0°		R 64	R 84	R 103	R 95	R 69		
	-5°	≅ 32	R 56		R 91		R 99	≅ 32	
	-10°			R 54		R 58			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*4. 11. 89*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz



Lichttechnisches Institut  
 der Universität Karlsruhe  
 Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
 vom 12. Mai 1989  
 M e ß p r o t o k o l l  
 Prüfnummer 6R 01 4 2788

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 002 939-AB

der Gruppe 2a 1 Lichtstärkepegel

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma Hella KG, Hueck+Co.,  
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: g e l b in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: Kategorie P 21 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967  
 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse  
 für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			R 172		R 208			
	5°	R 98	R 192		R 318		R 208	R 108	
	0°		R 220	R 284	R 364	R 336	R 236		
	-5°	R 110	R 200		R 326		R 212	R 106	
	-10°			R 194		R 222			
II	10°			R 192		R 222			
	5°	R 106	R 200		R 316		R 218	R 118	
	0°		R 226	R 294	R 360	R 332	R 242		
	-5°	R 112	R 198		R 320		R 208	R 112	
	-10°			R 188		R 204			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*[Handwritten signature]*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz



Typbezeichnung: 2BA 002 939-AB

Gehört zur G. Nr.: 0 1 4 2 7 8 8

Einbauanweisung Nr.:

Vorderer und rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

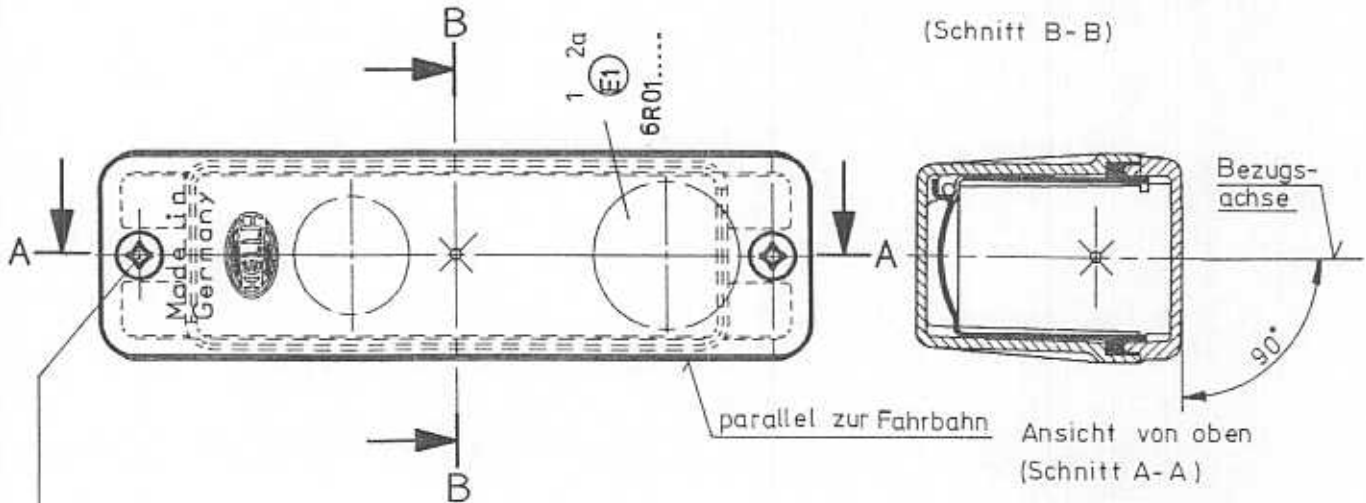
Farbe des ausstrahlenden Lichtes: gelb

Glühlampentyp: Kategorie P 21 W (P 25-1), 21 Watt

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite

(Schnitt B-B)



⊗ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48 (Maße siehe Anlage A).

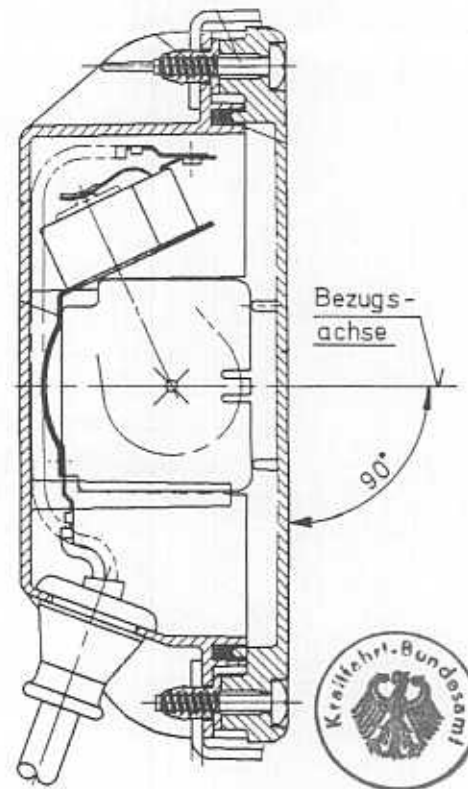
Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht eingebaut werden, so daß die Beschriftung der Abschlußscheibe aufrecht lesbar ist.

Einbau des Gerätes hinten links oder vorn rechts dargestellt.

Der Einbau auf der jeweils anderen Seite erfolgt spiegelbildlich.



11.04.1989

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Bei nachträglichem An- bzw. Einbau der Geräte ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Von der Begutachtung des Ein- bzw. Anbaus sind solche Geräte ausgenommen, die aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bereits für zulässig erklärt worden sind.



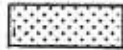
Gehört zu Gerät Typ: 2BA 002 939-AB

Anlage A

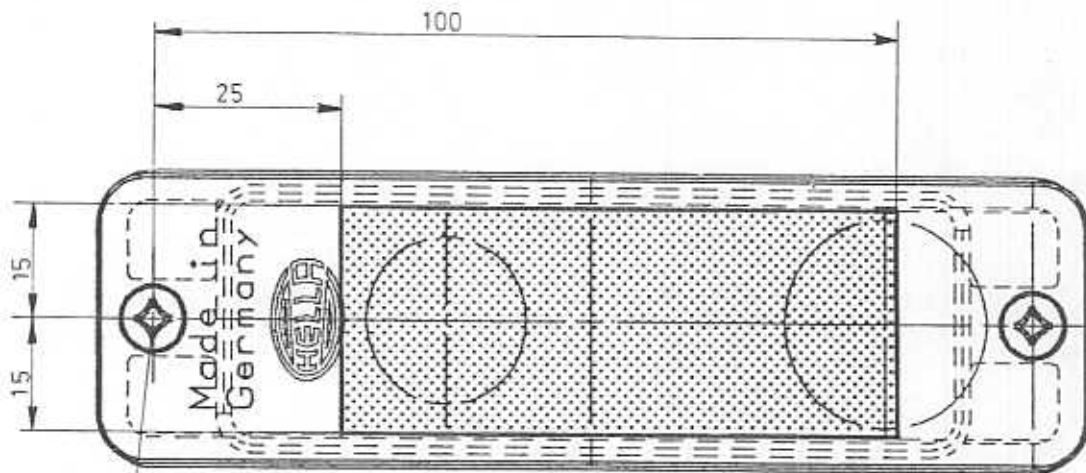
Gehört zur G. Nr.: 0 1 4 2 7 8 8

Einbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



= Grenzen der leuchtenden Fläche



Bezugspunkt =

Mitte Befestigungsschraube

Der Einbau der Leuchte erfolgt gemäß der beigefügten Einbauanweisung.

Anlage zum Gutachten vom: 12. Mai 1989

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

i. V.

*Karl Manz*

11.04.1989